

# Satzung

Verein „Freunde und Förderer der Marie-Curie-Schule e.V.“

## Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Marie-Curie-Schule e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V..

Sitz des Vereins ist Bremen.

Das Rechnungsjahr ist für den 01. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres festgelegt.

## Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Schule an der Curiestraße sowie deren Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und zu fördern, und zwar insbesondere durch:

- Unterstützung aller pädagogisch für sinnvoll gehaltenen Vorhaben zur Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- finanzielle Unterstützung von Klassen- und Schulveranstaltungen und
- Schaffung und Unterstützung der Kinderbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung bzw. der jeweils geltenden Steuergesetze. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Mitglied werden kann jede juristische und natürliche Person, die sich der Schule verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monate zum Ende des Rechnungsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet mangels anderer Weisung spätestens, wenn kein Kind der Familie mehr die Marie-Curie-Schule besucht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere

- wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwider handelt

- wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses angerufen werden. Die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein an die/den 1. Vorsitzende/n des Vorstands gerichtetes Schreiben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen sowie in anderen begründeten Fällen vorsehen.

Über die Fälligkeit und das Einzugsverfahren sowie Mahnkosten entscheidet der Vorstand.

### Mittel

Die zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Stiftungen
- Veranstaltungen

### Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Soweit Vereinsmitglieder natürliche Personen sind, müssen sie volljährig sein. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal pro Schuljahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung 7 Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

Jedes Vereinsmitglied, das zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt ist, hat 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von einem oder mehreren Rechnungsprüfern/innen aus dem Kreis der Mitglieder
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandes sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und zwar

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Rechnungsführer/in
4. dem/der Stellvertreter/in der unter 3. genannten Personen, sofern die Mitgliederversammlung Stellvertreter gewählt hat

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In Eilfällen kann die Abstimmung durch schriftliche Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

### Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Nur bei der ersten Wahl nach Gründung des Vereins beträgt die Amtszeit des zweiten Rechnungsprüfers lediglich 1 Jahr.

Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen. Bei Bedenken gegen die ordnungsgemäße Kassenführung können sie die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschließen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass

Diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des Antrags eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines satzungsgemäß festgelegten Zwecks fließen das Vereinsvermögen und ein etwaiger Liquidationserlös dem Schulträger, d.h. dem zuständigen Fachsenator für Bildung, zu. Dieser hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Schule an der Curiestraße zu verwenden.

### Vollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Er unterrichtet darüber unverzüglich die Mitglieder.

### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 18. Mai 2004 errichtet. Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

\*\*\*\*\*